

Mutter- und Vaterschaftsschutz sowie Freistellung aus schwerwiegenden familiären Gründen

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 151 vom 26.3.2001
Gesetz Nr. 53 vom 8.3.2000, Gesetz Nr. 92 vom 28.6.2012
Gesetz Nr. 80 vom 15.6.2015 Jobs Act und Änderungen
Gesetz Nr. 232 vom 11.12.2016, Art. 1, Abs. 354

Mutter- bzw. Vaterschaftsurlaub

Obligatorisch (80% des Gehaltes)

Mutter:

- 2 bzw. 1 Monat vor der voraussichtlichen Geburt; bei einer Frühgeburt kann man die verlorene Zeit nach der Geburt nachholen;
- 3 bzw. 4 Monate nach der Geburt des Kindes
- evtl. Zeitraum bei Komplikationen in der Schwangerschaft laut Genehmigung des Arbeitsinspektorates
- Die Mutterschaftszeit kann bei Einlieferung des Kindes ins Krankenhaus unterbrochen werden und der Restzeitraum danach beansprucht werden

Vater:

In der Zeit nach der Geburt im Falle von:

- Tod oder schwere Krankheit der Mutter
- Verlassen des Kindes durch die Mutter oder alleinige Anvertrauung durch das Gericht an den Vater

Obligatorischer und fakultativer Vaterschaftsurlaub:
siehe (siehe Info Rückseite)

- Der Vater muss innerhalb der ersten 5 Lebensmonate des Kindes obligatorischen Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen und zwar 2 Tage für im Jahr 2017 geborene Kinder bzw. 4 Tage für im Jahr 2018 geborene Kinder. Dieser steht zusätzlich zum obligatorischen Mutterschaftsurlaub zu.
- Zusätzlich kann der Vater noch max. 1 Tag für 2018 geborene Kinder des fakultativen Vaterschaftsurlaubes beanspruchen, sofern die Mutter dafür auf die entsprechende Anzahl an Tagen des obligatorischen Mutterschaftsurlaubes verzichtet.
- Sowohl für den obligatorischen als auch für den fakultativen Vaterschaftsurlaub steht die volle Entlohnung zu Lasten der INPS zu.

Elternurlaub

Freiwillig

(30% des Gehaltes bis zum 6. Lebensjahr des Kindes für einen Zeitraum von max. 6 Monaten)

Mutter oder Vater:

- bis zum 12. Lebensjahr des Kindes zusammen höchstens 10 Monate Freistellung (pro Elternteil max. 6 Monate)
- wenn der Vater min. 3 Monate beansprucht, erhöht sich sein Anspruch auf 7 Monate und die Gesamtfreistellung auf 11 Monate
- wenn der Vater oder die Mutter alleinerziehend ist, hat er / sie Anrecht auf 10 Monate Freistellung
- die Elternzeit kann auch stundenweise genossen werden
- nach den 6 Monaten der bezahlten Elternzeit können noch weiterhin 30% bezahlt werden, sofern das Einkommen der Antragsteller/in in dem Jahr, für welches der Elternurlaub beantragt wird, nicht das 2,5-fache der Mindestrente übersteigt und das Kind nicht älter als 8 Jahre ist.

Siehe auch Alternativen zur Elternzeit

Tägliche Ruhepausen („Stillpausen“)

Diese gelten als normale Arbeitszeit und es werden die Bestimmungen für die Figurativbeiträge angewandt

Mutter:

Während des 1. Lebensjahres des Kindes 2 Freistellungen pro Tag zu je 1 Stunde, die auch zusammengelegt werden können. Beträgt die tägliche Arbeitszeit weniger als 6 Stunden, steht nur 1 Stunde Freistellung zu.

Bei Zwillingen wird die Freistellung verdoppelt.

Vater:

Kann auch vom Vater beansprucht werden, falls:

- die arbeitenden Mutter keinen Anspruch erhebt
- die Mutter nicht abhängig beschäftigt ist
- der Vater das Alleinsorgerecht für das Kind hat
- bei einer Mehrlingsgeburt kann die zusätzliche Freistellung zu derjenigen für ein einziges Kind auch vom Vater beansprucht werden

Urlaub bei Krankheit des Kindes

Diese Freistellungen werden nicht entlohnt, sind aber durch Figurativbeiträge abgedeckt.

Mutter oder Vater:

Die Eltern haben abwechselnd das Recht bei einer Krankheit des Kindes vom Arbeitsplatz fern zu bleiben:

- bis zum 3. Lebensjahr des Kindes ohne Beschränkung
- vom 3. bis 8. Lebensjahr bis zu 5 Arbeitstage pro Jahr für jeden der beiden Elternteile

Nacharbeit

Mutter:

Verbot der Nacharbeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum 1. Lebensjahr des Kindes

Nicht zur Nacharbeit verpflichtet ist:

- Die berufstätige Mutter oder der mit ihr zusammenlebende berufstätige Vater, bis das Kind 3 Jahre alt ist;
- Die berufstätige alleinerziehende Mutter oder der berufstätige alleinerziehende Vater bis zum 12. Lebensjahr des Kindes

Entlassungsschutz

Mutter:

Die abhängig beschäftigte Mutter darf in der Zeit ab der Feststellung der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes nicht entlassen werden.

Vater:

Dieser Schutz ist auf den Vater ausgedehnt, wenn dieser die Elternfreistellungen beansprucht und zwar bis zum 1. Lebensjahr des Kindes

Bestimmungen für Adoptiv- und Pflegeeltern

Die Entlohnung und der Versicherungsschutz sind gleich wie für natürliche Eltern

Mutter:

3 Monate obligatorische Freistellung für Kinder bis zum 6.

Lebensjahr ab dem Zeitpunkt der Eingliederung in die Familie .

Alternativen zur Elternzeit:

Voucher baby sitting / Kita:

- Die Mutter, welche Anspruch auf Elternzeit hat, kann in Alternative zur Elternzeit (ganz oder nur teilweise) um einen Beitrag ansuchen, um damit die Spesen für Babysitter-Dienste oder für öffentliche bzw. private Kinderbetreuungseinrichtungen zu begleichen.
- Die Begünstigung kann nach Ablauf der obligatorischen Mutterschaft und innerhalb der darauffolgenden 11 Monate beantragt werden.
- Der Wert beläuft sich auf 600,00 Euro monatlich (bei Vollzeit) und wird für max. 6 Monate gewährt.
- Die Vergütung erfolgt in Form von Voucher (INPS) oder durch direkte Bezahlung seitens der INPS an die jeweilige Kinderbetreuungsstruktur. Diese Struktur muss in einem eigenen Verzeichnis der INPS eingetragen sein.

N:B.: Der 2017 neu eingeführte „buono nido“ ist ein anderer Beitrag für Kitaspesen, aber kein Alternativbeitrag zur Elternzeit. Beide Beiträge sind nicht miteinander kumulierbar.



39100 Bozen, Siemensstr. 23, Tel. 0471 568468
39042 Brixen, Großer Graben 7, Tel. 0472 200602
39031 Bruneck, Stegenerstr. 8, Tel. 0474 375226
39024 Mals, Verdrossstr. 45, Tel. 0473 831418
39012 Meran, Meinhardstr. 2, Tel. 0473 230242

www.sgb-cisl.it



„Elternurlaub“ und „obligatorischer Vaterschaftsurlaub“

L.Dr. Nr. 151 vom 31.03.2001, L. Dr. Nr. 80 vom 15.06 2015 Jobs Act und nachfolgende Änderungen.

Im Zuge der Umsetzung der Arbeitsmarktreform „Jobs Act“ hat die Regierung versuchsweise einige Änderungen zur Elternzeit ab 2015 vorgenommen.
Für das Jahr 2018 gilt:

Betreff	2018
Entlohnte Elternzeit zu 30% Gehalt	30% Gehalt bis zum 6. Lebensjahres des Kindes und für die ersten 6 Monate Elternzeit <i>Nach dem 6. Monat Elternzeit und bis zum Erreichen des 8. Lebensjahres des Kindes hängt die entlohten Elternzeit vom Einkommen der antragstellenden Person ab</i>
Unbezahlte Elternzeit	bis zum 12. Lebensjahr des Kindes
Stundenweise Inanspruchnahme oder Umwandlung in Teilzeit der Elternzeit	ja
Vorankündigungsfrist der Elternzeit	5 Tage 2 Tage bei stundenweiser Inanspruchnahme
Obligatorische Vaterschaftstage (verpflichtend) innerhalb der ersten 5. Lebensmonate des Kindes (wird nicht von der obligatorischen Mutterschaftszeit der Mutter abgezogen)	Geburt des Kindes innerhalb 2017: 2 Tage Geburt des Kindes im Jahr 2018: 4 Tage
Fakultative Vaterschaftstage (freiwillig) innerhalb der ersten 5. Lebensmonate des Kindes (wird von der obligatorischen Mutterschaftszeit der Mutter abgezogen)	Geburt des Kindes innerhalb 2017: 0 Tage Geburt des Kindes im Jahr 2018: 1 Tag
Vorankündigungszeit der obligatorischen und fakultativen Vaterschaftstage	5 Tage